

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863**

95 (23.4.1863)

# I. Beilage zu Nr. 95 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 23. April 1863.

## Deutschland.

**Kassel, 18. Apr. (Münch. Corr.)** In der heutigen Sitzung der Ständeversammlung zeigte der Präsident an: 1) daß der Abg. Wippermann in der nächsten Sitzung den Antrag begründen wolle: „die Regierung zu ersuchen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Bundesversammlung dem an dieselbe von der holländischen Ständeversammlung am 7. März d. J. gerichteten Ersuchen wegen Ergreifung der geeigneten Maßregeln, „um das Herzogthum Holstein in seinen Rechten und Interessen sicher zu stellen“, insbesondere dessen Rechtsgemeinschaft mit dem Herzogthum Schleswig zu wahren, auf Grundlage des Bundesbeschlusses vom 17. Sept. 1846 baldigst entsprechen möge; und 2) daß der Abg. Traubert die Interpellation stelle, ob die Regierung beabsichtige, den in diesem Jahre ablaufenden Spielrechtvertrag zu Wilhelmshafen nicht wieder zu erneuern, und ob sie gekommen sei, überhaupt eine Erneuerung der Pachtverträge für dergleichen Hazardspiele nicht eintreten zu lassen.

## Baden.

**Karlsruhe, 21. Apr.** Heute wurde die höhere Mädchenschule durch den huldvollen Besuch Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise beehrt. Höchstselbst erschien in Begleitung Ihrer Excell. der Frau Oberhofmeisterin Freiin v. Roggenbach und des Kammerherrn Herrn v. Edelheim um 1/21 Uhr in der Anstalt und begab sich von Klasse zu Klasse bis 1/21 Uhr. Von der Kommission der höheren Mädchenschule war Hr. Stadtdirektor Herr v. Neubronn anwesend.

In jeder Klasse wurden von den gerade da beschäftigten Lehrern Unterrichtsproben gegeben. Trotz des erst vor acht Tagen begonnenen neuen Schuljahres und vorgenommenen Klassenwechsels fiel die Prüfung sehr günstig aus, und Ihre Königl. Hoheit hatte die Gnade, Höchstselbst volle Zufriedenheit auszusprechen. Lehrende und Lernende waren von dem Gefühl des freudigsten Dankes erfüllt.

**Aus dem Badischen, 21. Apr.** Wie man vernimmt, soll in Karlsruhe, das schon so manchen, höhern Interessen dienende Anstalten besitzt, ein zoologischer Garten gegründet werden, und bereits sollen einige Männer zusammengetreten sein, um über die Ausführung dieses Planes zu beraten. Man kann dem Unternehmen nur ein gutes Gedeihen wünschen.

## Badischer Landtag.

**Karlsruhe, 18. Apr.** Fortsetzung des Kommissionsberichts zu dem Gesetzentwurf über die Organisation der innern Verwaltung, erstattet von dem Abg. Kirsner.

Wir erlauben uns die gemachten Einwände etwas näher zu beleuchten und ihnen die Gegenstände zur Seite zu stellen.

1) Es wird entgegnet, daß bei den Wahlen die persönliche Zu- und Abneigung und bei Bewürfnissen die Parteistellung mehr maßgebend seien, als die Rücksicht auf die wirkliche Befähigung des zu Wählenden; daß, zumal in aufgeregten Zeiten, die gerade herrschende Partei ihre Gegner ausschließen werde, wenn dieselben auch besser mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüstet seien. Personen aber, die mit richterlichen Funktionen, wie die Amtsräthe, beauftragt werden, dürfen am allerwenigsten aus Parteikämpfen hervorgehen.

Ihre Kommission gibt die Richtigkeit dieses Einwandes im Prinzip zu; aber prinzipiell gilt derselbe auch der Bestimmung des Regierungsentwurfes, welche ebenfalls durch freie Wahl der Kreisversammlung die engere wichtige Liste bilden läßt. Diese Versammlung ist in den Zeiten der Aufregung auch das Produkt eines Wahlkampfes und nimmt eine Parteistellung ein.

Aber abgesehen von dem Prinzip sind faktisch die Gemeinderäthe und Kleinen Ausschüsse, welche nach dem Regierungsentwurf den Hauptbestandtheil des Wahlkörpers für die Kreisversammlung bilden und ausschließlich die Urliste für die Amtsräthe aufstellen sollen, keineswegs parteilos, ja sogar in aufgeregten Zeiten oft mehr parteilich, als die Gesamtliste der Urwähler; sie sind dann das unvermischte, gar keine Vertreter anderer Parteien mehr enthaltende Produkt eines Wahlkampfes. Sie werden also in geschlossenen Reihen den Tendenzen ihrer Partei nur um so wirksamer, wenigstens bei den Wahlen in die Kreisversammlung, Folge geben können.

Es leht uns aber auch die Erfahrung, daß selbst bei der Aufstellung der Urlisten für die Geschworenen durch die Gemeinderäthe auffallende Parteilichkeiten vorgekommen sind, die sich sogar auf die Bildung der engeren Listen in so fern erstrecken, als durch die vorgeschriebene Bezeichnung der „besonders Befähigten“ schon ein großer Theil ausgeschlossen wird.

Ein ähnliches Verfahren würde sich aber auch nach dem Gesetzentwurf für die Bildung der engeren Liste für die Amtsräthe durch die Kreisversammlung als praktisches Bedürfnis herausstellen, weil die Mitglieder derselben, oder wenigstens ihre große Majorität mit den erforderlichen Eigenschaften der einzelnen Personen im betreffenden Amtsbezirk zu wenig bekannt sind.

Uebrigens besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aufstellung der Urliste für die Geschworenen und der für die Amtsräthe darin, daß die für die erstere vom Gesetz verlangten Eigenschaften, Steuerkapital, Staatsprüfung u. ganz objektive Merkmale sind, während die im Gesetzentwurf für die Amtsrätheliste verlangten Eigenschaften viel unbestimmter, rein subjektiver Natur sind. Es wäre also für die Berufung der Amtsräthe der Parteianschauung ein viel weiterer Spielraum gegeben, der durch das Korrekturen des Ergänzungsraths der Amtsräthe und der Kreisversammlung wohl nicht ausgeschlossen würde.

Wenn wir übrigens auch zugeben, daß die gegen das Wahlprinzip in Beziehung auf die Amtsräthe erhobenen Einwände nicht ganz unberechtigt sind und auch für die Urwahlen mehr Geltung haben,

als für die indirekte Wahl der Kreisversammlung, so schlagen wir doch die eventuellen Mängel derselben verhältnißmäßig gering an.

Es werden ja nicht die Amtsräthe selbst, sondern nur eine zur Auswahl bestimmte, sehr große, das wirkliche Bedürfnis für 3 Jahre etwa 10 mal übersteigende Anzahl angelegener Staatsbürger in die Urliste gewählt.

Für jeden Amtsbezirk werden durchschnittlich 90 bis 100 Vertrauensmänner zu wählen sein. Unter diesen werden in allen nicht ganz abnormen Zeiten sich die durch Kenntnisse, Gemeinnut und Tüchtigkeit hervorragenden Bürger sicherlich befinden, indem diesen Eigenschaften nur selten der öffentliche Einfluß fehlt. Gerade der Umstand aber, daß die Vertrauensmänner auch zur Wahl der Kreisversammlungs-Mitglieder bestimmt sind, also auch über den Geldbeutel der Urwähler ein oft tief eingreifendes Dispositionsrecht bekommen, wird die Letzteren veranlassen, bei der Wahl vorsichtiger zu sein, und auch dem bei der Kreisbeurteilung mehr betheiligten größeren Vorrath zu geben.

Es ist überhaupt eine unbefristete Wahrnehmung, daß neben Bildung und Charakterfestigkeit auch die Wohlhabendheit in den Augen des Volkes ihren Nimbus fast nie verliert.

Aber auch angenommen, daß in einer oder der andern Gemeinde sehr brauchbare Männer durch die Wahl übergangen würden, so wäre dies kein großer Uebelstand, weil alsdann diese Nichtgewählten, sei es mit oder ohne eigenes Verschulden, das Hauptverdienst der erprießlichen Wirksamkeit, das öffentliche Vertrauen, nicht oder nicht mehr besitzen.

Wir wollen selbst den äussersten, kaum möglichen Fall annehmen, daß in einem Amtsbezirk in Folge ungenügender Parteiverblendung die wirkliche Intelligenz ganz unterläge und nur unfähige, dreiste Parteimänner gewählt würden, so wäre dies wohl das sicherste Mittel, diese Partei in ihrer Untauglichkeit zu zeigen und einen Umschwung der öffentlichen Meinung hervorzurufen.

Solche Amtsrathmitglieder würden in ihrer Unfähigkeit entweder reine Werkzeuge des Bezirksbeamten ohne alle Opposition werden, oder andernfalls so ungeeignete Befehlskräfte lassen, daß sie den Beamten vollkommen berechneten würden, von seinem Annullirungsrechte Gebrauch zu machen.

In beiden Fällen würde eine solche moralische Niederlage einer untauglichen Partei die von ihr veranlaßten vorübergehenden Mängel nahezu aufwiegen, weil ihre Amtshandlungen durch das doppelte Korrektiv des Rücktrages und der Nichtigkeitsklärung wieder unschädlich gemacht werden können. Je mehr überhaupt die öffentliche Thätigkeit ausgebreitet wird und die geistigen Kräfte in den Kreisen des Bürgertums in Anspruch nimmt, desto mehr müssen die Intelligenz, der wahre Gemeinnut und die aus einer gewissen Wohlhabendheit resultierende Unabhängigkeit zu durchschlagender Geltung kommen.

2) Ein zweiter, namentlich im ersten Momente sehr bedeutend scheinender Einwand besteht darin, daß nach dem Kommissionsantrage die Kreisversammlungs-Mitglieder ihre Kandidaten für die engere Liste nur aus der Reihe der Vertrauensmänner, von welchen sie selbst gewählt sind, entnehmen könnten. Ein bewußtes Gefühl der Dankbarkeit, oder wenigstens das unbewusste ihrer politischen Sympathie würde sie stets zur ausschließlichen Wahl Derjenigen bringen, welche ihnen selbst die Stimmen gegeben, wodurch die engere Liste in der Regel die Farbe der gerade herrschenden Partei bekäme, und die Erwählten diese Farbe auch mit in ihren Richterberuf hinübernehmen würden.

Diese Eventualität wäre aber nur dann zu besorgen, wenn in Zeiten heftiger Bewegung nur eine gleichartige politische Spaltung den ganzen Kreis von etwa 120,000 Einwohnern durchdränge. In diesem Fall wäre aber das gleiche Uebel auch nach dem Regierungsentwurf vorhanden, weil alsdann die hauptsächlichsten Wähler der Kreisversammlung, die Gemeinderäthe, Bürgerausschüsse und die Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner, höchst wahrscheinlich auch der Ausdruck der herrschenden Partei wären und also auch die von ihnen erwählte Kreisversammlung die gleiche einseitige Parteirichtung bekäme.

Wäre die Spaltung nicht im ganzen Kreise, sondern nur in einzelnen Amtsbezirken, so würde diese Richtung in der Kreisversammlung etwa nur zum fünften Theile vertreten, und wenn dieses Fünftel in seinen Vorschlägen auffallend parteilich wäre, so würde es durch die übrigen 4/5 wieder in die Schranken zurückgewiesen werden.

Das übrigens wohl nur selten vorhandene Gefühl dankbarer Verpflichtung gegen Diejenigen, denen das einzelne Mitglied der Kreisversammlung in seinem Wahlbezirk die Wahl verhandelt, wäre ja, weil in einem Wahlakte immer nur eine engere Liste gebildet wird, für die Vertreter der übrigen 4/5 Amtsbezirke niemals vorhanden.

3) Ein weiterer Einwand besteht darin, daß der Kommissionsvorschlag alle 3 Jahre aufgebende Urwahlen veranlasse, während sie der Regierungsentwurf vermeide, nur durch schon zu anderem Zweck gewählte Behörden die indirekte Wahl in die Kreisversammlung vornehmen und ohne alle Wahl die Urliste für die Amtsräthe aufstellen lasse.

Abgesehen jedoch davon, daß nach dem Kommissionsvorschlage diese Wahlen nur alle drei Jahre eintreten, und daß dieselben mit dem möglichen Nachtheil der Aufregung doch auch den erheblichen Vortheil verbinden, das gar oft erhaltende Interesse am allgemeinen Wohle wieder zu beleben und zu erwärmen, werden diese Urwahlen auch nach dem Regierungsentwurf in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner, so lange solche bestehen, nicht vermieden und in Folge der Gewerbetreibend und der freien Niederlassung mehr und mehr, namentlich in größeren Städten, an Bedeutung wachsen, in welcher in nicht ferner Zeit die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner sich der Zahl der Ortsbürger nähern, sie vielleicht noch überflügeln wird.

4) Endlich wird noch bemerkt, daß, wenn das Prinzip der Wahl bei den Amtsräthen zur Geltung komme, es wohl auch für die Geschworenen angenommen werden müßte, was am allerwenigsten wünschenswert wäre.

Ihre Kommission glaubt aber, daß es doch am Ende zweifelhaft sein könne, ob nicht auch an dem jetzigen Verfahren für die Bildung der Geschworenen eine Aenderung und wenigstens theilweise ein größerer Einfluß des Volkes am Platze wäre. Man könnte jedenfalls nach

dem Kommissionsvorschlage Erfahrungen über die Bedenken gegen das Wahlprinzip in seiner Anwendung auf die Urlisten zur Bildung der Amtsräthe abwarten, ehe man das gleiche Verfahren für die Bildung der Geschworenen in Berathung zöge. Immerhin besteht aber ein großer Unterschied zwischen dem Institute der Geschworenen und der Amtsräthe, und es ist in Beziehung auf die ersteren eine größere Vorsicht darum begründet, weil gegen die Urtheile der Geschworenen in Beziehung auf die Thatfrage des Verbrechens kein Rekurs und folglich kein Mittel, wie bei dem Amtrathe, besteht, begangene Fehler wieder auszugleichen.

Ihre Kommission glaubt nun die gegen ihren Vorschlag gemachten Einwendungen wenigstens so weit entkräftet zu haben, daß eine Vergleichung der Vorzüge mit den Nachtheilen der Urwahlen entschieden zu deren Gunsten ausfällt. Ihr Antrag führt nur eine Art von Census, aber nicht mit dem Erfordernisse eines bestimmten materiellen Besitzes, sondern mit dem eines gewissen Volkszutrauens ein. Wer diese Eigenschaft nicht hat, soll auch nicht diese öffentlichen Thätigkeiten erhalten, und es dürfte dieser Census wohl eben so berechtigt sein, wie der einer bestimmten Steuerquote.

Was die weiteren Bestimmungen über die Formen bei der Wahl der Vertrauensmänner betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, daß, so weit thunlich, die für die Wahl der Wahlmänner für einen Landtagsabgeordneten (§. 48 u. der Wahlordnung) festgesetzten Normen angenommen, jedoch durch Regierungsverordnung näher bestimmt werden sollen. Nur glaube sie schon im Gesetze gewisse Stimmgebungen vorschreiben zu sollen, da die offene Stimmgebung die Freiheit der Wahl nach allen Erfahrungen erheblich beschränkt.

Zu §. 14 (jetzt 19) bemerkt die Kommission:

„Bei keiner Bestimmung dieses Gesetzentwurfes sind im Schoße Ihrer Kommission die Ansichten so sehr auseinandergefallen, wie über das hier vorgeschlagene Institut der Landeskommissäre. Die Eine Meinung ging dahin, daß dieselben durchaus entbehrlich und es am zweckmäßigsten wäre, wenn das Ministerium des Innern abwechselnd alle seine Mitglieder bald in diesen, bald in jenen Bezirk hinausschickte würde, damit sie Alle auch die Verhältnisse des ganzen Landes durch eigene Anschauung kennen lernen würden. Andere glaubten, daß dann kein einziges Mitglied des Ministeriums eine auf eigene Anschauung gegründete genaue Kenntniss des Landes bekäme; dieses Ziel werde nur erreicht, wenn ihnen gewisse Bezirke zur Ueberwachung übergeben würden; sie müßten jedoch ihren Wohnsitz im Centrum behalten und ihren Bezirk nur excurrando besuchen, damit die Konformität und Kraft des Ministeriums und seine direkte Einwirkung auf die Bezirksorgane hergestellt und gesichert werden. Eine dritte Meinung ging dahin, daß dieses allerdings höchst wünschenswerthe, ja absolut nothwendige Ziel auch dann erreicht werde, wenn die Landeskommissäre ihren Wohnsitz auswärts bekommen, aber durch häufig wiederkehrende Theilnahme an den Sitzungen des Ministeriums der unmittelbare und mündliche Verkehr mit demselben erhalten werde. Einige Vertreter dieser Meinung, worunter auch Ihr Berichterstatter, haben sogar die bestimmte Ansicht, daß die Landeskommissäre ihre gewiß erprießliche Wirksamkeit nur dann erhalten werden, wenn sie in der Mitte ihres Bezirkes wohnen, wenn ihnen dadurch die genaue Kenntnissnahme aller Bedürfnisse desselben und seine fortwährende Ueberwachung erleichtert, und wenn auch diese so wichtigen und einflussreichen Organe der Staatsverwaltung der Bevölkerung über- all, namentlich aber auch in den von dem Centrum entfernteren Landestheilen für die Mittheilung von Beschwerden und Wünschen zugänglich gemacht werden.“

So verchieden übrigens auch die Ansichten der Mitglieder Ihrer Kommission sich gehalten, in Einer Beziehung waren sie Alle einverstanden, daß nämlich diese Landeskommissäre den Keim ihrer Entwicklung zu wiederkehrenden besonderen Mittelstellen, welche abermals den unmittelbaren Einfluß der Zentralregierung auf die Bezirksstaatsverwaltung unterbrechen würden, nicht in sich tragen dürfen.

Deshwegen sollen sie nach Ansicht der Kommission in erster Reihe Mitglieder des Ministeriums bleiben, als Landeskommissäre keine besondere Signatur erhalten, mit dem Ministerium in oft wiederholtem mündlichen Verkehr bleiben, und von demselben zu jeder Zeit ohne alle Schwierigkeit zurückberufen werden können.

In diesem Sinne hat Ihre Kommission sich zu dem Vorschlage geeinigt, im Gesetze zu bestimmen, daß die Landeskommissäre, wenn sie überhaupt von der Regierung aufgestellt werden, ihren Wohnsitz wohl auswärts haben können, aber nicht müssen.

Dadurch ist auch die Möglichkeit gegeben, den auswärtigen Wohnsitz, wenn er sich in der Erfahrung nicht als zweckmäßig bewährt sollte, aufzuheben und die Landeskommissäre dennoch, jedoch am Siege des Ministeriums wohnend, fortbestehen zu lassen.

Man kann vielleicht behaupten, daß auch der Entwurf der Regierung ihr das nämliche Recht gebe. Der Unterschied wird aber jedenfalls darin bestehen, daß gerade die vorgenommene Aenderung in der Beforgung vor der Wiederkehr der Kreisregierungen ihren Grund hat, und dieser parlamentarische Vorgang, wenn je wieder solche Absichten zu Tage treten sollten, ein nicht zu unterschätzender Anhaltspunkt zum Widerstand für die Stände sein würde.

Aus diesen Gründen hat der erste Absatz des §. 14 (19) die veränderte Fassung erhalten.

Im zweiten Absatz ist unter 5 Ziffern der Wirkungskreis der Landeskommissäre näher bezeichnet. Ihre Kommission ist damit einverstanden, und glaubte nur unbedeutende Redaktionsänderungen vorschlagen zu sollen.“ (Schluß folgt.)

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Teutonia“, Kapitän Laube, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrts-Gesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Bollen, William Miller's Nachf., am 18. Apr. von Hamburg nach New-York ab. Außer einer starken Fracht- und Paketpost hatte dasselbe 100 Tons Güter und 479 Passagiere an Bord.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Fern. Kretzschmar.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpandbuchs-Einträgen.

§. 264. Hemsbach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reggs. = Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die nachbezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpandbuchsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpandbuchs eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpandbuchsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuchs eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Hemsbach, den 10. November 1862. Das Pfandgericht. F. Förster.

Der Vereinigungs-Kommissär: Seeber, Rathschreiber.

Table with 8 columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung, Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. The table is divided into sections for 'Einträge im Pfandbuch Band V.', 'Einträge im Pfandbuch Band VI.', and 'Einträge im Pfandbuch Band VII.'.

Table with multiple columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. The table is organized into sections for Pfandbücher Volumes VIII, XI, IX, and X.

Table with columns: Des Eintrags (Date, Page), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers, Betrag der Forderung. Multiple columns for entries in Grundbuch Band VI, VII, VIII, and IX.

z.w.16. Nr. 3099. Bonndorf. (Aufforderung.) Josef Weiler von Heiligen hat um Einsetzung in den Besitz...

z.w.14. Nr. 2840. Oberkirch. (Aufforderung.) Die Verheirathungserklärung des Alois Bollmer von Weisenbühl betr.

z.w.29. Nr. 1095. Kappel. (Erbdoblung.) Die Geschwister: Eduard, Adner und Leopold Rossmann...

z.w.13. Nr. 3657. Lörrach. (Aufforderung und Forderung.) Der Dragoner Karl Bendt von Kirchen ist am 20. d. M. aus seiner Garnison in Karlsruhe desertirt.